

verdränge, um so unverkennbarer sei es daher auch, daß solche Bekanntmachungen unmittelbar nach dem Gottesdienste den guten Eindruck des letzteren wiederum verlöschend machten. Der Gegenstand verdiene demnach besondere Beachtung, und es lasse sich der Zweck ja auf andere Weise eben so gut erreichen, da die Gemeinde Behufs der Publication der Gesetze ohnehin von Zeit zu Zeit zusammenberufen würde, bei welcher Gelegenheit man auch diese Gegenstände mit zu ihrer Kenntniß bringen könne.

D. Deutch glaubt dem allerdings beitreten zu müssen, und hält es für rathsam, dieses Gegenstandes in der Schrift mit zu gedenken.

Secretair v. Zedtwitz hingegen findet den vom D. Großmann bemerkten Gegenstand und den vorliegenden ganz heterogen. In der Erläuterten Proceßordnung seien ausdrücklich dergleichen Bekanntmachungen von 14 zu 14 Tagen vor versammelter Kirchfahrt zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen; der Großmann'sche Antrag werde deshalb eine Veränderung des Gesetzes herbeiführen, und sei aus diesem Grunde den Petitionen gleichzuzählen.

Derselben Meinung ist auch Referent und Bürgermeister Wehner. Letzterer insonderheit findet das bisherige Verfahren sehr zweckdienlich, weil die Gemeinde auf andere Art weniger zusammenzubringen sei, und diese Bekanntmachungen ja überhaupt nicht vor den Kirchthüren, sondern auf dem Kirchhofe publicirt würden.

D. Großmann: Es handle sich hier nicht um den Ort, sondern um die Zeit, welche im vorliegenden Falle nachtheiligerweise nach beendigtem Gottesdienste festgesetzt sei.

Auch v. Posern hält es für unbillig, dem ohnedies in der Woche so sehr beschäftigten Landmann auch noch Sonntags durch Zusammenberufungen vor dem Dorfrichter die ihm so sehr zu gönnende Erholung zu rauben.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, wie ja der beregte Gegenstand mit dem vorliegenden Gesetze in gar keiner Verbindung stehe, sondern mittelst Petition in Anregung gebracht werden müsse. — Diese Ansicht wird endlich die der meisten Mitglieder der Kammer, worauf sich D. Großmann zwar für den Augenblick zufriedengestellt erklärt, sich aber vorbehält, den gedachten Geistlichen deshalb zur Einreichung einer besondern Petition zu veranlassen.

Die beiden einzeln gestellten Fragen: Tritt man der 2. Kammer und dem Antrage der Deputation wegen Wegfall des §. 2. des Gesetzes bei? und: Ist man mit der 2. Kammer und der Deputation darin einverstanden, auf die vorgeschlagene Weise in der Schrift anzudeuten, daß das gegenwärtige Gesetz erst nach dem Gesetze wegen Publication der Gesetze und Verordnungen erlassen werden möge? werden einstimmig bejahend beantwortet.

Den ferner von der 1. Deputation der 1. Kammer gemachten Vorschlag, den an die Regierung in der Schrift zu stellenden Antrag betreffend, nämlich, dieses Gesetz nicht allein durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern auch nach §. 6. jenes Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze

und Verordnungen betreffend, noch auf andere Art publiciren zu lassen, damit das Erscheinen des Gesetzes und die Fortdauer der Gültigkeit der betreffenden älteren Gesetze möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelangen; so findet D. Crusius das von der Deputation aufgestellte Bedenken allerdings nicht ungegründet, glaubt solches jedoch mehr in der Unzulänglichkeit der durch das osterwähnte zweite Gesetz angeordneten Publicationsweise suchen zu müssen.

Auch v. Posern erklärt sich für die Deputation. Es seien ihm Fälle bekannt, wo mancher Strafbare sich dadurch der Strafe zu entziehen gesucht habe, daß er vorgab, es sei ihm das Gesetz noch nicht bekannt gewesen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er könne das Bedenken nicht theilen, daß man glauben werde, mit dem Wegfalle der Bekanntmachung der Gesetze von den Kanzeln seien alle Gesetze aufgehoben, welche unter andern auch auf diese Weise bisher publicirt worden seien. Man setze hierin ohnstreitig zu wenig Vertrauen in die Intelligenz des Volkes. Wohin solle es führen, wenn man bei allen dergleichen Gelegenheiten Erklärungen dieser Art hinzufügen wolle.

Die meisten Mitglieder erklären sich hiermit einverstanden, und halten den Gegenstand des Gesetzes nicht für so wichtig, daß dieses letztere einer außerordentlichen Publication bedürfe.

Der königl. Commissar D. Schumann hält eine besondere Publication deshalb nicht für nothwendig, weil der Gegenstand an und für sich nicht sehr wichtig sei, als auch, weil man in der That nicht mit Wahrheit sagen könne, daß die bisher von den Kanzeln verlesenen Gesetze ihre Gültigkeit behielten, indem bisher der Uebelstand obgewaltet hätte, daß man schon längst veraltete Gesetze noch von den Kanzeln mit verlesen habe. Was aber das Anführen des v. Posern betreffe, so suchte wohl jeder Strafbare Ausflüchte auf, welche ihm einen Mitigationsgrund abzugeben schienen, oft aber auf Unwahrheit beruheten.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Tritt man der Deputation hinsichtlich des Antrags auf besondere Publication des gegenwärtigen Gesetzes bei? Dieß verneinen 18 gegen 10 Stimmen.

Man gelangt demnach zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, welcher enthält: Bericht der 1. Deputation der 1. Kammer über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend. *)

In dieser Angelegenheit ist Bürgermeister Bernhardt ebenfalls Referent.

D. Crusius ergreift zuerst das Wort: Je dringender das Bedürfnis unserer Zeit es erheische, daß die in Kraft tretenden Gesetze einem jeden ihrem Inhalte und wahren Sinne nach bekannt würden, desto weniger könne er sich mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vereinigen, durch welche er solche nicht erreicht zu sehen glaube, da sehr Viele

*) Auch in Bezug auf diesen Gegenstand finden sich die Verhandlungen der 2. Kammer, so wie die §§. des Gesetzentwurfes in Nr. 70. d. Bl. S. 524 u. folg., worauf man sich bezieht.